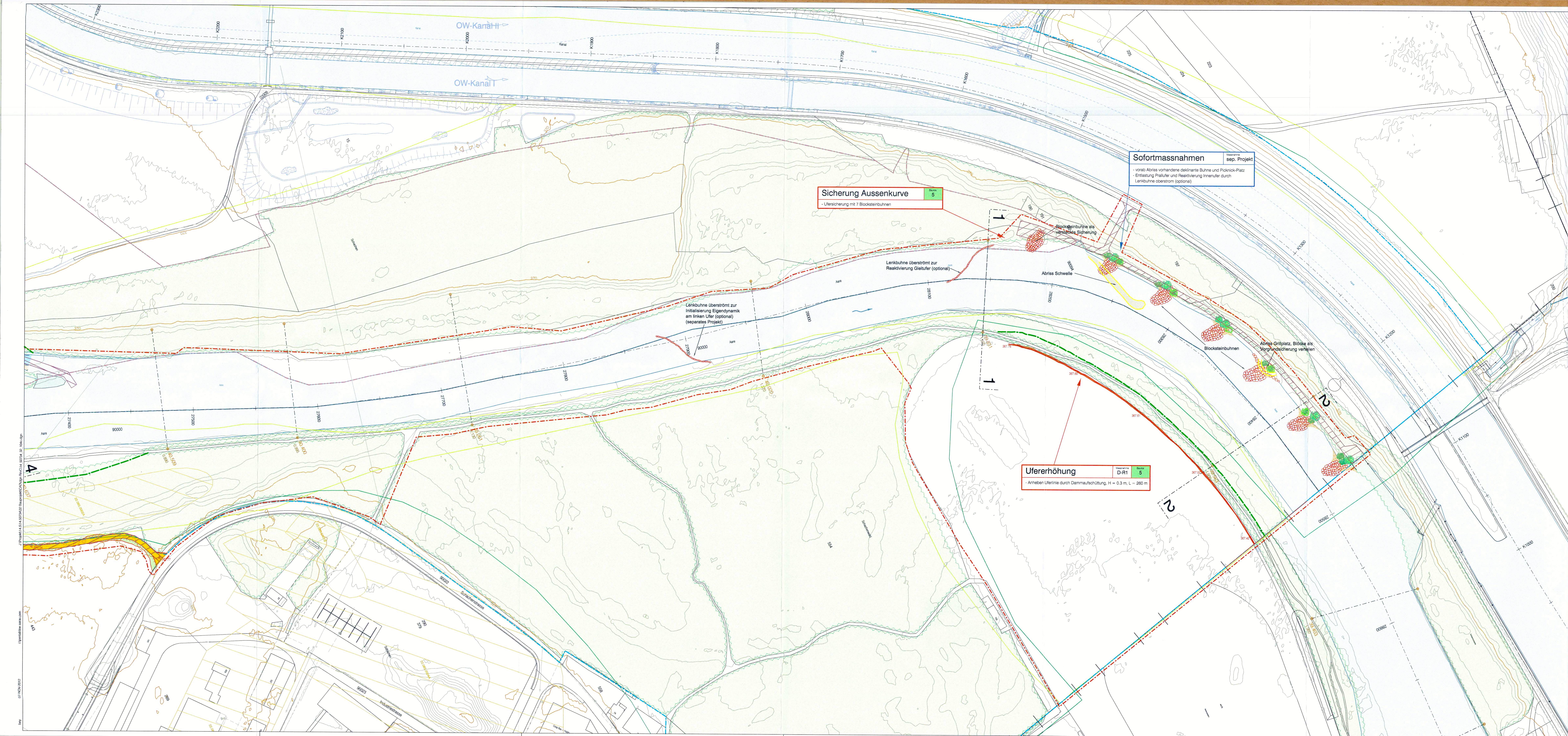


**LEGENDE**
Genehmigungsinhalt:

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie
- Projektmassnahmen wie:
 - Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungssicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Sellengerinne
 - projektierte Wege
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Beupleten
- Orientierungsinhalt:
 - Gemeindegrenze
 - Kantonsgrenze
 - Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-Km)
 - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
 - Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösigen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAOZAS)
 - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
 - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
 - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
 - Kantonale Naturschutzzone (inkl. Geotope)
 - Vorranggebiete Natur und Landschaft
 - Uferschutzzone
 - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
 - Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
 - Waldreservate (Kl. SO)
 - Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kl. SO)
 - Permakulturen (Kl. SO)
 - Hecken (Kl. SO)
 - übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
 - belastete Standorte
 - Archäologie Fundstellen

Sonderbauvorschriften (SBV)

- § 1 Zweck**
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' bezweckt, die Aare vom Wahl Winznau (im 15.070) bis zur Kantonsgrenze (Aarau Rembalm) (im 28.500) hochwasserseits auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seilgerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Aussenkurven gesichert.
- § 2 Geltungsbereich**
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedeutung der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer Bau-punktierten Linie gekennzeichnet.
- § 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**
Sowohl die Sonderbauvorschriften als auch die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dülken, Epenberg-Wöschau, Erlenbach SO, Niedergösgen, Oberbögggen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Die für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abwehungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der entsprechenden Rodungsbewilligung massgebend.
- § 4 Massnahmen**
4.1 Seilgerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seilgerinne werden die Getreidekapazitäten erhöht, die Hochwasserseits abgebaut, die Gewässer- und Uferlagen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niedrigwasserspiegel der Aare.
4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland oberhalb, wo die Erweiterung der Getreidekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.
4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.
4.4 Böschungen stabilisieren
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungsbühnenhöhe zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungslänge beträgt 2:1.
4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesbänke werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.
4.6 Wege
Die bestehenden Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.
4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.
§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, nicht zugeführt.
Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind weitgehend zu entsorgen.
§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen.
Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplatze anzulegen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.
§ 7 Unterhalt
Unterhalt- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaßnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Landschaftsdepartement des Kantons Solothurn geregelt.
§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Baden und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.
§ 9 Werktätigkeiten
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau bestehende Werktätigkeiten betreffen. Die Werktätigkeiten sind vom Bauherren über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weisungspflicht verpflichtet, ihre Leistungen dem Projekt anzupassen.
§ 10 Projekte Dritter
Die Korrespondenz der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Aufgaben, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau werden durch das Bau- und Landschaftsdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.
§ 11 Ausnahmen
Die Bau- und Landschaftsdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen von kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planung nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.
§ 12 Fachfragen
Das Bau- und Landschaftsdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.
§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:
Däniken, Dülken, Epenberg-Wöschau, Erlenbach SO, Grethenbach, Niedergösgen, Oberbögggen, Olten, Schönenwerd, Winznau

KANTON solothurn

Übersicht

GEWISS-Adr. / Achen-Km
40+509 / 27.400

39+403 / 28.600

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau

Teilstrecke 9 — Aarauer Pferderennbahn
Massnahmen D-R1 und Sicherung Aussenkurve

Situation 1 : 1'000

Beilage 2.14

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 23.7 vom 17.12.2013

Der Staatsarchivar:
A.F.

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.13

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:
IG HWS Niederramt
IG HWS Niederramt
IG HWS Niederramt

IG Engineering AG
Klingling + Zbinden AG
ANL AG Natur und Landschaft

Änd.	Datum	Änderung	Format
Änd. a	28.01.2011	bm/Fr	60 x 168
Änd. b	31.10.2011	bm/Fr	23.10.2009
Änd. c	19.11.2012	bm/Fr	25.02.2010
Änd. d	19.11.2012	bm/Fr	19.11.2012

Massstab 1 : 1'000

IJB Nr. 14.50734.92.1040